

§ 26

Insolvenz-, Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen

(1) ¹Als Insolvenzsachen sind zu registrieren:

1. unter dem Registerzeichen „IN“

Anträge auf Einleitung

- a) eines Regelinsolvenzverfahrens nach §§ 1 bis 303a InsO,
- b) besonderer Arten des Insolvenzverfahrens nach §§ 315 bis 334 InsO,
- c) eines Hauptinsolvenzverfahrens nach Artikel 3 EuInsVO,

2. unter dem Registerzeichen „IK“

Anträge auf Einleitung eines Verbraucherinsolvenzverfahrens nach §§ 304 bis 311 InsO,

3. unter dem Registerzeichen „IE“

Anträge

- a) auf Begründung eines Gruppen-Gerichtsstandes nach § 3a InsO,
- b) auf Einleitung eines Koordinationsverfahrens nach §§ 269d bis 269i InsO,
- c) auf Einleitung eines Gruppen-Folgeverfahrens in Insolvenzsachen bei dem Restrukturierungsgericht nach § 37 Absatz 3 StaRUG,
- d) auf Einleitung eines Gruppen-Koordinationsverfahrens nach Artikel 61 EuInsVO,
- e) zu einem ausländischen Insolvenzverfahren nach §§ 343 bis 353 InsO und Artikel 102, 102c EGInsO,
- f) auf Einleitung eines Partikular- und Sekundärinsolvenzverfahrens nach §§ 354 bis 358 InsO und Artikel 3 Absatz 2 bis 4 EuInsVO,

4. zusätzlich zu den nach § 11 zu registrierenden Eingängen unter dem Registerzeichen „AR“

Anträge, das Recht oder das Angebot eines Vorgesprächs nach § 10a InsO in Anspruch zu nehmen.

²Anträge auf Begründung eines Gruppen-Gerichtsstandes nach § 3a InsO und auf Einleitung eines Koordinationsverfahrens nach §§ 269d bis 269i InsO werden unter einem Aktenzeichen registriert.

(2) ¹Als Restrukturierungs- und Sanierungsmoderationssachen sind zu registrieren:

1. unter dem Registerzeichen „RES“

Anzeigen des Restrukturierungsvorhabens durch den Schuldner nach § 31 StaRUG,

2. unter dem Registerzeichen „SAN“

Anträge auf Bestellung eines Sanierungsmoderators nach § 94 StaRUG.

²Anträge auf Inanspruchnahme von Instrumenten des Restrukturierungs- und Stabilisierungsrahmens sind nicht neu zu registrieren.

(3) In Insolvenzverfahren können neben der Hauptakte nach § 4 Absatz 1 weitere Hefte angelegt werden, zum Beispiel über die Schuldenmasse, den Insolvenzplan, den Schuldenbereinigungsplan oder das Restschuldbefreiungsverfahren.

(4) ¹Die von den Gläubigern in Papierform eingereichten Schuldurkunden sind in oder unverzüglich nach dem Prüfungstermin mit den Feststellungsvermerken zu versehen und zurückzugeben. ²Die Belege nach §

66 InsO sind nach Durchführung des Schlusstermins, spätestens nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens, zurückzugeben.

(5) Im Register sind folgende Angaben zu vermerken:

1. Aktenzeichen,
2. Datum des Eingangs,
3. Vor- und Familienname, Geburtsname und -datum oder Bezeichnung der Parteien sowie deren Anschrift:
 - a) Schuldner oder Schuldnergruppe,
 - b) antragstellender Gläubiger,
4. Datum und Art der Erledigung,
5. Jahr der Anordnung des Weglegens und des Ablaufs der Aufbewahrungsfrist,
6. Bemerkungen.